

**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**

Rochusstraße 18
5300 Bonn 1

Rhein. Landwirtschafts-Verband e.V., Rochusstraße 18, 5300 Bonn 1

Landtag Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Bankverbindungen:
WGZ-Bank eG., Düsseldorf
Nr. 310 025 (BLZ 300 600 10)
Volksbank Bonn eG.
Nr. 100 4600 012 (BLZ 380 601 86)
Postgiroamt Köln
Nr. 77 51-606 (BLZ 370 100 50)
Telefon: (02 28) 5 20 06-0
Durchwahl: 5 20 06
Telefax: 02 28 / 5 20 06 60

Az.: VII/1-Ass. Da/Fa

MMZ 10 / 3181

Datum 11.12.1989

Betr.: Sachverständigenanhörung am 15. Dezember 1989 zum
Gesetzentwurf der Landesregierung über die Linksrhei-
nische Entwässerungsgenossenschaft (Linksrheinisches
Entwässerungsgenossenschaftsgesetz - LINEGG -)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung über die Linksniederrhei-
nische Entwässerungsgenossenschaft (Linksniederrheinisches
Entwässerungsgenossenschaftsgesetz - LINEGG -).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

Daners
(Daners)
Assessor



MMZ 10 / 3181

S t e l l u n g n a h m e

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungsgenossenschaftsgesetz
- LINEGG -)

Die Aufgaben der großen Wasserverbände haben sich im Laufe der Jahre erheblich geändert. Die Anforderungen wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Art sind in einem Ausmaß gestiegen, welches bei der Gründung der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft im Jahre 1913 nicht vorhersehbar war. Damit verbunden war die Änderung und Fortbildung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften des materiellen Wasserrechtes und der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Behörden, ohne daß die gesetzlichen Vorschriften über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft der Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten angepaßt wurden. Diese Änderungen im Bereich der Umwelt mögen in einzelnen Punkten eine vorsichtige Novellierung des hier in Rede stehenden Verbandsgesetzes notwendig machen. Keinesfalls erscheint aber eine so weitgehende Änderung und Neufassung des Gesetzes erforderlich, wie es der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt. Eine zukunftsorientierte Organisations-Arbeits- und Finanzierungsgrundlage soll damit nicht in Zweifel gezogen und in Frage gestellt werden. Auch gegen punktuelle Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes in den Paragraphen, deren Regelung offensichtlich mit den heute vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben und wasserrechtlichen Zuständigkeiten nicht mehr in Einklang steht, beste-

hen keine Bedenken, sofern sich diese Änderungen auf die Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage beschränken. Der vorgelegte Gesetzentwurf geht aber weit über diesen Rahmen hinaus. Keineswegs erscheint es geboten, die Organisationsform und die innere Struktur der Genossenschaft zu ändern. Die Genossenschaft ist bisher in ihrer heutigen Organisationsform ihren Aufgaben gerecht geworden und wird dies auch in Zukunft können.

Die Neugestaltung des Gesetzes darf nicht dazu führen, daß die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen und eine ausreichende Repräsentation der Grundstückseigentümer durch land- und forstwirtschaftliche Vertreter nicht mehr gewährleistet ist.

Sowohl als Grundstückseigentümer als auch als Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind die Land- und Forstwirte in manigfacher Weise von der Tätigkeit der Genossenschaft betroffen. Nach § 92 Landeswassergesetz können die Gemeinden die Beiträge, die sie an den Wasserverband für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung abführen müssen, als Gebühren auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer per Satzung umlegen. Soweit Verpächter beitragspflichtig sind, verlangen diese üblicherweise von den landwirtschaftlichen Pächtern ihrer Grundstücke die Erstattung der an die Gemeinde zu zahlenden Beiträge. Soweit die Gemeinden also von ihrem ihnen gesetzlich zustehenden Recht auf Umlegung der Beiträge Gebrauch machen, tragen die Landwirte den überwiegenden Teil der Kosten der Genossenschaft. Sie haben deshalb ein berechtigtes Interesse daran, Einfluß auf die Aufgabe der Genossenschaft und damit auf die Kostengestaltung ihres Haushaltes zu nehmen. Für den einzelnen Landwirt macht es keinen Unterschied, ob er als Mitglied der Genossenschaft - weil er z.B. als Eigentümer eines Grundstückes Vorteile aus der Tätigkeit der Genossenschaft hat - direkt zur Beitragszahlung herangezogen wird oder aber ob er auf dem Umwege über die Beitragsumlage durch die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet

wird. Die in dem Gesetzesentwurf festgelegten Aufgaben der Genossenschaft, die gegenüber der früheren Zuständigkeit erheblich erweitert wurden, berühren weitgehend auch die Interessen der Landwirtschaft. Die Durchführung dieser Aufgaben wirkt direkt und indirekt auf die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ein. Wasserrechtliche Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer und Pächter müssen zum Ausgleich gebracht werden. Die Vertreter der Landwirtschaft in der Genossenschaftsversammlung und im Vorstand können wertvolle Anregungen geben und an Entscheidungen sachverständig mitwirken und somit zum notwendigen Interessenausgleich zwischen den Aufgaben der Genossenschaft und den Interessen der Grundstückseigentümer beitragen.

Die Ausgleichsfunktion der Vertreter der Landwirtschaft insbesondere im Vorstand der Genossenschaft hat sich in der Vergangenheit in vielen praktischen Fällen bewährt. Beim Grunderwerb für Gewässerausbauverfahren konnten sie oftmals mithelfen, von allen Beteiligten akzeptierte Lösungen zu finden. Enteignungsverfahren konnten deshalb weitgehend vermieden werden. Bei Entschädigungsverhandlungen wegen Entzug von Grundwasser oder landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen durch Verbandsmaßnahmen konnten mit ihrer Hilfe sachgerechte Ergebnisse erzielt werden.

Von der Grundwasserabsenkung durch den Bergbau werden nicht nur gartenbaulich und land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sondern auch die bebauten Haus- und Betriebsgrundstücke betroffen. Es kommt zu Setzrissen an den Gebäuden, zu Zerstörungen von Drainagen und zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten an den Wasserläufen. Vernässungsschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die Folge. Die Unterhaltungskosten der Gewässer werden in Zukunft aufgrund erhöhter Anforderungen an den Gewässerschutz, die Biotoppflege, die Gestaltung der Uferrandstreifen der Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand sowie anderer ökologischer Belange zunehmend

steigen. Die Genossenschaft kann ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn den betroffenen Landwirten eine angemessene Mitwirkung in den Verbandsorganen zugestanden wird. Nur durch eine angemessene Vertretung der Land- und Forstwirte in den Organen der Genossenschaft scheint eine effektive Kooperation zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz möglich zu sein, wie sie in jüngster Zeit nicht nur als politisches Ziel, sondern auch als Sinn und Zweck der Umweltgesetzgebung herausgestellt wird.

Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehörten nach dem Gesetzentwurf auch die Abwasserbeseitigung und die Entsorgung anfallender Abfälle. Die Genossenschaft ist bei der Klärschlamm Entsorgung auf das gute Einvernehmen mit der Landwirtschaft angewiesen. Etwa 30 % des anfallenden Klärschlammes wird zur Zeit noch auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgebracht. Sofern die Landwirtschaft sich in Zukunft grundsätzlich gegen das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aussprechen sollte, würde dies zu erheblichen Erschwernissen und Kostensteigerungen im Bezug auf die Entsorgung des Klärschlammes führen.

Der Gesetzentwurf bestimmt in § 12 Abs. 4, daß der Genossenschaftsversammlung ein stimmberechtigter Vertreter angehören muß, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt wird. Ferner ist in § 16 Abs. 1 vorgesehen, daß von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gem. Satz 1 Nr. 2 ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein muß. Nur mit Bedenken kann die Landwirtschaft dieser Regelung zustimmen, weil sie sich angesichts der Auswirkungen, die die Tätigkeit der Genossenschaft auf die Landbewirtschaftung verursacht, unterrepräsentiert fühlt. Keineswegs kann der Berufsstand es jedoch hinnehmen, daß entsprechend dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion der Landwirtschaft das Mitglied des Vorstandes, welches den Berufsstand gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes angehören soll, entzogen wird. Gerade der Vorstand bzw. gemäß dem Änderungsantrag der SPD der Genossenschaftsrat ist das Organ der Genossenschaft, welches

den größten Einfluß auf die Führung und Tätigkeit der Genossenschaft hat. Es besteht absolut kein Grund, die Anzahl der landwirtschaftlichen Vertreter in den Gremien der Genossenschaft auf diese Art und Weise zu verringern. Gegen diese Absicht wendet sich der Berufsstand mit aller Kraft und aller Deutlichkeit. Die Forderung des Berufsstandes, auch einen Vertreter, der mit der Landwirtschaft eng verbunden ist, in den Vorstand bzw. Genossenschaftsrat zu entsenden, ist durch die enge Beziehung zwischen der Landwirtschaft und den Aufgaben der Genossenschaft gerechtfertigt. Aus den vorgetragenen Gründen ist es unabdingbar, daß jeweils ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft für die Genossenschaftsversammlung und den Vorstand bzw. Genossenschaftsrat vom Berufsstand benannt wird.

Gegenüber den vorstehend vorgetragenen Änderungswünschen bzgl. der Vertretung der Landwirtschaft kann nicht eingewendet werden, die Landwirtschaft zahle keine oder nur geringe Verbandsbeiträge. Diese Begründung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil gleichzeitig alle anderen Interessengruppen einen beitragsunabhängigen Vorstandssitz erhalten. Der Gesetzesentwurf sollte keine Begründung für das Argument liefern, die den Vertretern der Arbeitnehmer der Genossenschaft zugestandenem Mitglieder im Vorstand gingen auf Kosten der Landwirtschaft und würden deren Vertreter aus dem Vorstand bzw. Genossenschaftsrat herausdrängen.

Nach alledem dürfen wir wie folgt zusammenfassen:

Der landwirtschaftliche Berufsstand ist entsprechend der Bewirtschaftung der im Verbandsgebiet gelegenen Parzellen von der anstehenden Novellierung des Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaftsgesetzes in herausragender Weise betroffen. Die Genossenschaft kann in Zukunft nur erfolgreich wirken, wenn der Berufsstand entsprechend seinem Gewicht und seiner Betroffenheit angemessen in den Entscheidungsgremien eingebunden ist. Nur dann ist das harmonische

Zusammenwirken der Genossenschaft mit der Landwirtschaft für die Zukunft gewährleistet. Beschlüsse der Genossenschaft, die die Landwirtschaft als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke betreffen, können nach Außen hin nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die betroffenen Landwirte das Gefühl haben, daß ihre Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband erwartet, daß dem Berufsstand auch in Zukunft ein Stimmgewicht eingeräumt wird, das sicherstellt, daß die Entscheidungsgremien der Genossenschaft in die Lage versetzt werden, den berechtigten Interessen der Landwirte vollauf gerecht zu werden. Das Zusammenwirken der Genossenschaft mit der Landwirtschaft darf für die Zukunft nicht dadurch behindert werden, daß der Einfluß der Landwirtschaft in den Gremien der Genossenschaft unangemessen herabgesetzt wird.